

**Musterprüfung Zwischenprüfung  
im Ausbildungsberuf Fachangestellte/-r für Medien- und  
Informationsdienste (Stand: Oktober 2017)**

**Prüfungsfach: Wirtschaft- und Sozialkunde**

(Der Klausurumfang entspricht einer Bearbeitungszeit von 60 Minuten.)

**Punkte**

**Aufgabe 1**

**25**

**1 Manuela, 17 Jahre, ist mit ihrer Mutter Anke und ihrem kleinen Bruder Jonas, 5 Jahre, am Bodensee im Urlaub.**

**1.1** Ankes Freundin Isabelle besitzt eine Ferienwohnung in Konstanz. Isabelle stellt diese Anke und ihrer Familie gegen ein geringes Entgelt zur Verfügung. Die drei wollen sich einen schönen Abend machen und gemeinsam grillen. Dafür geht Manuela beim Metzger Fleisch holen. Als sie anfangen wollen zu grillen, stellt Anke fest, dass weder ein Grill noch Holzkohle vorhanden sind, obwohl Isabelle ihr das erzählt hatte. Aber alles kein Problem, die netten Nachbarn borgen ihnen den Grill und die Holzkohle. Manuela verspricht, ihnen beides am nächsten Morgen wieder zurückzubringen.

Beschreiben Sie die Verträge, die von Manuela und von Anke abgeschlossen wurden.

**1.2** Manuela, ihre Mutter und ihr Bruder nutzen die freie Zeit im Urlaub auch zum Einkaufen. Anke kauft sich in einer Boutique ein teures Kleid. Da an diesem Kleid noch Änderungen vorzunehmen sind, bleibt es in der Boutique. Außerdem vereinbart Anke mit der Boutiqueinhaberin, dass sie es erst bei Abholung bezahlt. Manuela kauft sich von ihrem Taschengeld ebenfalls ein Kleid für 20,99 EUR und nimmt es gleich mit. Jonas kauft sich im Spielwarengeschäft ein Stofftier für 6,50 EUR.

**1.2.1** Prüfen Sie, ob die abgeschlossenen Verträge rechtsgültig zustande gekommen sind. **6**

**1.2.2** Erklären Sie, wer jeweils Eigentümer der gekauften Sachen ist. **3**

**1.3** Anke besitzt in Stuttgart ein gutgehendes Restaurant. Dafür benötigt sie neue Möbel. Anke stellt am 18.03.2016 Anfragen an mehrere Möbelhäuser. Am 20.03.2016 macht ihr das Möbelhaus Meier ein Angebot mit folgenden Angaben: Preis: 5.000,00 EUR, Liefertermin: 14 Tage nach Bestellung, Zahlungstermin: Abbuchung bei Lieferung. Anke bestellt die Möbel beim Möbelhaus Meier am 23.03.2016.

**1.3.1** Geben Sie an, wie und wann der Kaufvertrag zustande gekommen ist. **2**

**1.3.2** Beschreiben Sie in diesem Zusammenhang die Begriffe Verpflichtungs- und Erfüllungsgeschäft. **3**

- 1.3.3** Da die Möbel am 15.04.2016 immer noch nicht eingetroffen sind und Anke mittlerweile von einem anderen Möbelhaus ein günstigeres Angebot erhalten hat, möchte Anke umgehend vom Kaufvertrag zurücktreten. Begründen Sie, ob dies möglich ist. 3

**Aufgabe 2** 25

**2** Jens Müller, 20 Jahre alt, hat soeben seine Ausbildung als Fachangestellter für Medien- und Informationsdienste bei der Bibliothek der Gemeinde Albhausen erfolgreich beendet. Nun schließt sich nahtlos ein Arbeitsverhältnis bei der vorgenannten Einrichtung an.

- 2.1** Nennen Sie drei Arten der Rechtsgrundlagen von Arbeitsverhältnissen und geben Sie die Rangordnung an. 4

- 2.2** Der gesetzliche Mindesturlaubsanspruch eines jeden Arbeitnehmers ist im Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) geregelt. Bestimmen und begründen Sie die Dauer des jeweiligen Urlaubsanspruchs von Jens Müller, wenn hierzu im Arbeitsvertrag folgendes vereinbart würde: 6

- a. 20 Werktage,
- b. 28 Werktage,
- c. 28 Werktage, während ein anzuwendender Tarifvertrag 30 Werktage vorsieht.

- 2.3** Prüfen Sie, ob in den folgenden Beispielen Arbeitnehmerpflichten verletzt werden. 4

- a. Jens bleibt wegen Bauchschmerzen eine Woche zu Hause, ohne seinen Arbeitgeber entsprechend zu informieren.
- b. Da ihm sein Arbeitsentgelt zu gering ist, vermittelt Jens an drei Abenden in der Woche Bausparverträge für ein Finanzdienstleistungsunternehmen. Sein Arbeitgeber weiß hiervon nichts.
- c. Jens verlängert seinen Urlaubsaufenthalt spontan um zwei weitere Tage und bittet deshalb seine Freundin, die einige Jahre zuvor die gleiche Ausbildung absolviert hat, ihn für zwei Tage in der Bibliothek zu vertreten.
- d. Jens stellt fest, dass der Drucker im Büro zunehmend Mängel in der Druckqualität aufweist. Er glaubt, den Fehler selbst beheben zu können, mit dem Ergebnis, dass der Drucker einen irreparablen Schaden erleidet.

- 2.4** Wegen der Vorkommnisse aus Teilaufgabe 2.3 erwägt der Arbeitgeber von Jens, ihm fristlos zu kündigen.

- 2.4.1** Erklären Sie zunächst, was man unter einer außerordentlichen Kündigung versteht. 1

- 2.4.2** Stellen Sie die gesetzlichen Voraussetzungen (BGB) dar, unter denen eine außerordentliche Kündigung möglich ist. 3
- 2.4.3** Geben Sie zwei Gründe an, die eine außerordentliche Kündigung durch den Arbeitgeber rechtfertigen. 2
- 2.5** Die Mitarbeiterschaft der Gemeinde Albhausen tritt in einen Streik, um bessere Unterrichtsbedingungen für die Schülerinnen und Schüler an den örtlichen Schulen zu erreichen.
- 2.5.1** Erklären Sie die Bedeutung des Begriffes Streik. 1
- 2.5.2** Beschreiben Sie drei Bedingungen, die erfüllt sein müssen, damit ein Streik als rechtmäßig angesehen werden kann. 3
- 2.5.3** Beurteilen Sie den obigen Streik auf seine Rechtmäßigkeit hin. 1

# Anlage 1 Gesetzesauszüge

## Gesetzesauszüge aus dem BGB

### **BGB § 2 Eintritt der Volljährigkeit**

Die Volljährigkeit tritt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres ein

### **BGB § 104 Geschäftsunfähigkeit**

Geschäftsunfähig ist:

1. wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat,
2. wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist.

### **BGB § 105 Nichtigkeit der Willenserklärung**

- (1) Die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ist nichtig.
- (2) Nichtig ist auch eine Willenserklärung, die im Zustand der Bewusstlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistestätigkeit abgegeben wird.

### **BGB § 106 Beschränkte Geschäftsfähigkeit Minderjähriger**

Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist nach Maßgabe der §§ 107 bis 113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

### **BGB § 107 Einwilligung des gesetzlichen Vertreters**

Der Minderjährige bedarf zu einer Willenserklärung, durch die er nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.

### **BGB § 108 Vertragsschluss ohne Einwilligung**

- (1) Schließt der Minderjährige einen Vertrag ohne die erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, so hängt die Wirksamkeit des Vertrags von der Genehmigung des Vertreters ab.
- (2) Fordert der andere Teil den Vertreter zur Erklärung über die Genehmigung auf, so kann die Erklärung nur ihm gegenüber erfolgen; eine vor der Aufforderung dem Minderjährigen gegenüber erklärte Genehmigung oder Verweigerung der Genehmigung wird unwirksam. Die Genehmigung kann nur bis zum Ablauf von zwei Wochen nach dem Empfang der Aufforderung erklärt werden; wird sie nicht erklärt, so gilt sie als verweigert.
- (3) Ist der Minderjährige unbeschränkt geschäftsfähig geworden, so tritt seine Genehmigung an die Stelle der Genehmigung des Vertreters.

### **BGB § 110 Bewirken der Leistung mit eigenen Mitteln**

Ein von dem Minderjährigen ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geschlossener Vertrag gilt als von Anfang an wirksam, wenn der Minderjährige die vertragsmäßige Leistung mit Mitteln bewirkt, die ihm zu diesem Zweck oder zu freier Verfügung von dem Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten überlassen worden sind.

### **BGB § 271 Leistungszeit**

- (1) Ist eine Zeit für die Leistung weder bestimmt noch aus den Umständen zu entnehmen, so kann der Gläubiger die Leistung sofort verlangen, der Schuldner sie sofort bewirken.
- (2) Ist eine Zeit bestimmt, so ist im Zweifel anzunehmen, dass der Gläubiger die Leistung nicht vor dieser Zeit verlangen, der Schuldner aber sie vorher bewirken kann.

### **BGB § 286 Verzug des Schuldners**

- (1) Leistet der Schuldner auf eine Mahnung des Gläubigers nicht, die nach dem Eintritt der Fälligkeit erfolgt, so kommt er durch die Mahnung in Verzug. Der Mahnung stehen die Erhebung der Klage auf die Leistung sowie die Zustellung eines Mahnbescheids im Mahnverfahren gleich.
- (2) Der Mahnung bedarf es nicht, wenn
  1. für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
  2. der Leistung ein Ereignis vorauszugehen hat und eine angemessene Zeit für die Leistung in der Weise bestimmt ist, dass sie sich von dem Ereignis an nach dem Kalender berechnen lässt,
  3. der Schuldner die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert,
  4. aus besonderen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der sofortige Eintritt des Verzugs gerechtfertigt ist.
- (3) Der Schuldner einer Entgeltforderung kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, nur, wenn auf diese Folgen in der Rechnung oder Zahlungsaufstellung besonders hingewiesen worden ist. Wenn der Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung oder Zahlungsaufstellung unsicher ist, kommt der Schuldner, der nicht Verbraucher ist, spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Empfang der Gegenleistung in Verzug.

(4) Der Schuldner kommt nicht in Verzug, solange die Leistung infolge eines Umstands unterbleibt, den er nicht zu vertreten hat.

### **BGB § 323 Rücktritt wegen nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung**

(1) Erbringt bei einem gegenseitigen Vertrag der Schuldner eine fällige Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß, so kann der Gläubiger, wenn er dem Schuldner erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung bestimmt hat, vom Vertrag zurücktreten.

(2) Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn

1. der Schuldner die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert,
2. der Schuldner die Leistung zu einem im Vertrag bestimmten Termin oder innerhalb einer bestimmten Frist nicht bewirkt und der Gläubiger im Vertrag den Fortbestand seines Leistungsinteresses an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden hat oder
3. besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen.

(3) Kommt nach der Art der Pflichtverletzung eine Fristsetzung nicht in Betracht, so tritt an deren Stelle eine Abmahnung.

(4) Der Gläubiger kann bereits vor dem Eintritt der Fälligkeit der Leistung zurücktreten, wenn offensichtlich ist, dass die Voraussetzungen des Rücktritts eintreten werden.

(5) Hat der Schuldner eine Teilleistung bewirkt, so kann der Gläubiger vom ganzen Vertrag nur zurücktreten, wenn er an der Teilleistung kein Interesse hat. Hat der Schuldner die Leistung nicht vertragsgemäß bewirkt, so kann der Gläubiger vom Vertrag nicht zurücktreten, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist.

(6) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Gläubiger für den Umstand, der ihn zum Rücktritt berechtigen würde, allein oder weit überwiegend verantwortlich ist oder wenn der vom Schuldner nicht zu vertretende Umstand zu einer Zeit eintritt, zu welcher der Gläubiger im Verzug der Annahme ist.

### **BGB § 433 Vertragstypische Pflichten beim Kaufvertrag**

(1) Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen. Der Verkäufer hat dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.

(2) Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen

### **BGB § 535 Inhalt und Hauptpflichten des Mietvertrags**

(1) Durch den Mietvertrag wird der Vermieter verpflichtet, dem Mieter den Gebrauch der Mietsache während der Mietzeit zu gewähren. Der Vermieter hat die Mietsache dem Mieter in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen und sie während der Mietzeit in diesem Zustand zu erhalten. Er hat die auf der Mietsache ruhenden Lasten zu tragen.

(2) Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die vereinbarte Miete zu entrichten.

### **BGB § 598 Vertragstypische Pflichten bei der Leihe**

Durch den Leihvertrag wird der Verleiher einer Sache verpflichtet, dem Entleiher den Gebrauch der Sache unentgeltlich zu gestatten.

### **BGB § 604 Rückgabepflicht**

(1) Der Entleiher ist verpflichtet, die geliehene Sache nach dem Ablauf der für die Leihe bestimmten Zeit zurückzugeben.

(2) Ist eine Zeit nicht bestimmt, so ist die Sache zurückzugeben, nachdem der Entleiher den sich aus dem Zweck der Leihe ergebenden Gebrauch gemacht hat. Der Verleiher kann die Sache schon vorher zurückfordern, wenn so viel Zeit verstrichen ist, dass der Entleiher den Gebrauch hätte machen können.

(3) Ist die Dauer der Leihe weder bestimmt noch aus dem Zweck zu entnehmen, so kann der Verleiher die Sache jederzeit zurückfordern.

### **BGB § 607 Vertragstypische Pflichten beim Sachdarlehensvertrag**

(1) Durch den Sachdarlehensvertrag wird der Darlehensgeber verpflichtet, dem Darlehensnehmer eine vereinbarte vertretbare Sache zu überlassen. Der Darlehensnehmer ist zur Zahlung eines Darlehensentgelts und bei Fälligkeit zur Rückerstattung von Sachen gleicher Art, Güte und Menge verpflichtet.

(2) Die Vorschriften dieses Titels finden keine Anwendung auf die Überlassung von Geld.

### **BGB § 611 Vertragstypische Pflichten beim Dienstvertrag**

(1) Durch den Dienstvertrag wird derjenige, welcher Dienste zusagt, zur Leistung der versprochenen Dienste, der andere Teil zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

(2) Gegenstand des Dienstvertrages können Dienste jeder Art sein.

### **BGB § 613 Unübertragbarkeit**

Der zur Dienstleistung Verpflichtete hat die Dienste im Zweifel in Person zu leisten. Der Anspruch auf die Dienste ist im Zweifel nicht übertragbar.

### **BGB § 626 Fristlose Kündigung aus wichtigem Grund**

(1) Das Dienstverhältnis kann von jedem Vertragsteil aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Dienstverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Dienstverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

(2) Die Kündigung kann nur innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Kündigungsberechtigte von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt. Der Kündigende muss dem anderen Teil auf Verlangen den Kündigungsgrund unverzüglich schriftlich mitteilen.

### **BGB § 929 Einigung und Übergabe**

Zur Übertragung des Eigentums an einer beweglichen Sache ist erforderlich, dass der Eigentümer die Sache dem Erwerber übergibt und beide darüber einig sind, dass das Eigentum übergehen soll. Ist der Erwerber im Besitz der Sache, so genügt die Einigung über den Übergang des Eigentums.

## **Gesetzesauszug aus dem Bundesurlaubsgesetz**

### **BundUrlG § 3 Dauer des Urlaubs.**

(1) Der Urlaub beträgt jährlich mindestens 24 Werktage.

(2) Als Werktage gelten Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzlicher Feiertag sind.

## **Gesetzesauszug aus dem Entgeltfortzahlungsgesetz**

### **EntgFG § 5 Anzeige- und Nachweispflichten**

(1) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Arbeitnehmer eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der Arbeitnehmer verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Ist der Arbeitnehmer Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse, muss die ärztliche Bescheinigung einen Vermerk des behandelnden Arztes darüber enthalten, dass der Krankenkasse unverzüglich eine Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit mit Angaben über den Befund und die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit übersandt wird.